

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/36 vom 19. April 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_36

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/36 du 19 avril 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/36 del 19 aprile 2013

Regeste

Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV. Verspätete Erfüllung der Meldepflicht. Der Antrag, die Änderung dennoch rückwirkend zu berücksichtigen, ist wie ein Fristwiederherstellungsgesuch zu behandeln. Kein Grund nach Art. 41 ATSG erstellt (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. März 2015, EL 2014/36).Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug undMarie-Theres Rüeegg Haltinner; Gerichtsschreiberin Fides HautleEntscheidung vom 6. März 2015in SachenA.____,Beschwerdeführerin,gegenSozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen,Beschwerdegegnerin,betreffendErgänzungsleistung zur AHVSachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. Juli 2014 hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen ihre Verfügung vom 22. Mai 2014 abgewiesen, mit welcher sie der Beschwerdeführerin ab 1. April 2014 (nach einer sanktionsweisen Einstellung ab diesem Monat) wieder eine Ergänzungsleistung zugesprochen und den Anspruch zudem insofern angepasst hatte, als sie ihn infolge einer Mietzinserhöhung anhob.

E. 2

Nach Art. 17 ATSG werden formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistungen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihnen zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Abs. 1 und 2). - Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV bestimmt, dass die jährliche Ergänzungsleistung bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben ist. Massgebend sind danach die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen und das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen; macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung in diesem Fall bei Erhöhung des Ausgabenüberschusses auf den Beginn des Monats neu zu verfügen, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist. - Nach Art. 24 ELV hat der Anspruchsberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der

wirtschaftlichen Verhältnisse Mitteilung zu machen.

E. 3

3.1 Mit der formell rechtskräftigen Verfügung vom 27. Dezember 2013 war der Beschwerdeführerin - vor der sanktionsweisen Einstellung - eine Ergänzungsleistung zugesprochen worden, bei welcher Berechnung ein Mietzins von Fr. 12'360.-- pro Jahr angerechnet gewesen war. Es handelte sich um den Mietzins von Fr. 960.-- pro Monat gemäss dem damals vorliegenden Mietvertrag mit ihrem Sohn C. ___ für das mit dem Sohn B. ___ gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus vom 30. Mai 2012 und die Nebenkostenpauschale. 3.2 Der neue Mietvertrag vom 1. Oktober 2013 mit einem neuen Mietzins von Fr. 1'550.-- pro Monat (act. 29) ist bei der Beschwerdegegnerin gemäss Eingangsstempel (und unbestrittenermassen) am 30. April 2014 eingegangen. Die Erhöhung des Mietzinses sollte vertragsgemäss unmittelbar ab dem Tag der Unterzeichnung (1. Oktober 2013) wirksam werden. Die Beschwerdegegnerin hat den EL-Anspruch der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV auf den Beginn des Monats hin erhöht, in dem die Meldung erfolgte, also auf den 1. April 2014 hin. 3.3 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Anpassung habe bereits ab Oktober 2013, dem Zeitpunkt der Mietzinserhöhung, zu erfolgen, weil sie ihrer Meldepflicht aus gesundheitlichen Gründen nicht habe nachkommen können. 3.4 Die Rechtsfolge einer verspäteten Erfüllung der Meldepflicht ist im Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV wie erwähnt eine entsprechend spätere (im Vergleich zum Eintritt der Sachverhaltsänderung verspätete) Heraufsetzung der Ergänzungsleistung. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin ist daher von der Interessenlage her wie ein Fristwiederherstellungsgesuch zu betrachten. 3.5 Nach Art. 41 ATSG wird eine Frist, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln, wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht. Voraussetzung für die Gewährung der Fristwiederherstellung ist ein "unverschuldetes Hindernis", d.h. die Unmöglichkeit rechtzeitigen Handelns. Die Wiederherstellung ist nur bei klarer Schuldlosigkeit des Gesuchstellers bzw. seines Vertreters zu gewähren. Typischer Anwendungsfall ist ein Krankheitszustand, der jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-) Vertreters verunmöglicht (Bundesgerichtsentscheid i/S Versicherung Y. vom 23. Februar 2007, U 283/06; vgl. für eine IV-Anmeldung ZAK 1984 S. 403). Die Verhinderung kann objektive oder subjektive Ursachen haben (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., N 6 zu Art. 41). Die gesuchstellende Partei muss auch für ein Verschulden (bzw. Handeln) der Vertretung eintreten (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N 8 zu Art. 41). 3.6 Was ihr Hausarzt in der ersten Bestätigung vom 14. Mai 2014 beschrieben hat, nämlich, dass die Beschwerdeführerin seit langem in einem sehr schlechten Zustand sei und dass offenbar seit Oktober 2013 eine noch schwierigere Situation mit familiären Streitigkeiten bestehe, vermag eine Unmöglichkeit im oben erwähnten Sinn, rechtzeitig bzw. früher zu handeln, nicht zu belegen. Hieran ändert der Zusatz, sie habe "sehr viele" dringend notwendige Sachen nicht mehr erledigen können, nichts. Abgesehen davon, dass der Arzt lediglich Angaben der Beschwerdeführerin (oder fremdanamnestiche Angaben) wiedergegeben zu haben scheint ("offenbar"), beschrieb er keine kategorische Handlungsunfähigkeit und benannte keine gesundheitliche Beeinträchtigung, die hierfür allenfalls hätte ursächlich sein können. In einem zweiten Arzzeugnis erwähnte er dann zwar allgemein medizinische Gründe und im Arzzeugnis vom 14. Juli 2014 schliesslich gab er als Ursache das Vorliegen

einer Depression bekannt, die akut exazerbiert habe. Die erst in diesem Arztbericht gezogene pauschale Schlussfolgerung, die Beschwerdeführerin sei deswegen nicht in der Lage gewesen, "die notwendigen Schritte und Meldungen gegenüber der IV" zu machen, ist jedoch als nicht ausreichend stichhaltig zu betrachten, jedenfalls nicht mit Blick auf den (für den Standpunkt der Beschwerdeführerin erforderlichen) Beweis eines Gesundheitszustands, der jedes auf die Fristwahrung gerichtete Handeln, selbst den blossen Beizug eines Vertreters, ausschliesst. Bei Auftreten einer akuten Exazerbation mit Folgen, wie die Beschwerdeführerin sie geltend macht, wäre zudem zu erwarten, dass der Arzt das (plötzliche, heftige) Eintreten der Verschlimmerung genauer terminieren würde. Der Hausarzt der Beschwerdeführerin erklärt aber lediglich, die Beschwerdeführerin sei "im Oktober 2013 bis März 2014" nicht zu den notwendigen Schritten in der Lage gewesen. Nachdem die Beschwerdeführerin am 13. und 20. September 2013 auf die Anfrage der Beschwerdegegnerin hin, ob die Verfügung vom 19. April 2013 ihren Begehren Genüge getan habe, noch zweimal telefonisch mit der Verwaltung Kontakt aufgenommen hatte, unterzeichnete sie am 1. Oktober 2013 dann jedenfalls noch den betreffenden neuen Mietvertrag. Sollte die Beschwerdeführerin aber auch nur während wenigstens einiger weniger Tage im Oktober 2013 in der Lage gewesen sein, die erforderliche Meldung zu erstatten oder mindestens einen Vertreter zu bestellen, so ist ausgeschlossen, vom Anpassungszeitpunkt gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV abzuweichen. Etwas anderes ist hier nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bewiesen worden. - Die Akten belegen zusammenfassend keine Unmöglichkeit der Beschwerdeführerin, im oben dargelegten Sinn zu handeln, und die Beweismittel sind auch in Bezug auf den von einer Beeinträchtigung betroffenen Zeitraum zu unbestimmt. Die Anpassung konnte demnach erst ab dem Meldemonat berücksichtigt werden. Der Einspracheentscheid ist daher diesbezüglich nicht zu beanstanden.

E. 4

4.1 Was die Höhe des angerechneten Mietzinses betrifft, kann zum einen angemerkt werden, dass auch ein Mietzins bzw. ein Teil des Mietzinses als Mietzinsausgabe anzuerkennen ist, für welchen (unter anderem) Verwandte in fürsorgerischer Weise aufkommen, d.h. der tatsächlich nicht geleistet werden muss (vgl. Rz 3237.02 der vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV = WEL). 4.2 Zum andern ist festzuhalten, dass der Mietzins aufzuteilen ist, wenn und solange die EL-beziehende Person eine Wohnung zusammen mit einer nicht in die EL eingeschlossenen Person bewohnt (vgl. Art. 16c ELV). Die Beschwerdeführerin hat am 26. September 2013 telefonisch mitgeteilt, ihr Sohn (B.____) werde aus dem gemeinsamen Haushalt ausziehen. Wann dies der Fall sein werde, gab sie dabei gemäss der Aktennotiz nicht an. Auch die Veränderung, neu wegen des Wegzugs eines Mitbewohners einen unaufgeteilten Mietzins (bzw. einen vereinbarten Mietzins, dessen Angemessenheit am gesamten Eigenmietwert des Einfamilienhauses zu messen war) in die EL-Berechnung einzubeziehen, ist nach Art. 25 Abs. 2 lit. b ELV (ebenso wie die Mietzinsänderung) auf den Beginn des Monats neu zu verfügen, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem sie eingetreten ist. Eine entsprechende Meldung über den Zeitpunkt des Wegzugs aus dem gemeinsamen Haushalt wurde nach der Aktenlage allerdings gar nie erstattet. Dass die Beschwerdeführerin ab 1. Oktober 2013 den erwähnten neuen Mietvertrag mit ihrem Sohn C.____ schloss, wie es ihr der Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin für den Fall des Auszugs des Sohnes B.____ aus dem Haushalt als Möglichkeit empfahl, kann jedoch darauf schliessen lassen, dass dessen

Umzug bereits zu jenem Zeitpunkt erfolgte. Wenn mit dem Einreichen des neuen Mietvertrags auch der Wegzug des einen Sohnes als "gemeldet" betrachtet wurde, kann das - und damit auch der angefochtene Einspracheentscheid in dieser Hinsicht - unbeanstandet gelassen werden. Die Beschwerdeführerin ist aber ausdrücklich nochmals darauf hinzuweisen, dass die Durchführungsorgane der Ergänzungsleistungen auf sofortige Meldungen über relevante Veränderungen angewiesen sind und den EL-Bezüglern eine entsprechende Pflicht obliegt.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.